

SATZUNG
zur Änderung der
Satzung
über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen
in der Stadt Neustadt an der Weinstraße
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom _____

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), und § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. Der § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20

Selbstanlieferung von Garten- und Grünabfall sowie Bauschutt

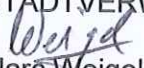
- (1) Eigentümer und Besitzer von Garten- und Grünabfall, Bauschutt und Bauschutt verschmutzt im Sinne des § 5 Abs. 3 können diese im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße selbst oder durch Dritte auf den Wertstoffhof in der Nachtweide 7b und 7a bringen oder aber auch einem von der Stadt beauftragten Dritten überlassen. Die Abfälle sollen an den Abgabestellen vom Anlieferer selbst nach Wertstoffarten getrennt werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Ferner müssen Bauschutt in tragbaren Gebinden, z.B. Eimer oder Speiskübel angeliefert werden, da ansonsten eine Entladung nicht möglich ist. Beim Abladen sind die Weisungen des Personals der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Abfallerzeuger als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

- (3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder sonstiger von der Stadt Neustadt an der Weinstraße beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) §§ 53 ff KrWG bleiben unberührt.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den _____
STADTVERWALTUNG


Marc Weigel
Oberbürgermeister